

## Sach- und Gerichtsstand von UIPRE-Mitgliedsangelegenheiten, UIPRE-Sitz und iepa

*UIPRE wird von Rolf G. Lehmann als Geschäftsführender UIPRE-Vorstand nach § 21 BGB alleinhandelnd in den gewählten Funktionen und einem Vorstand vertreten. Der Sitz des internationalen Berufsverbandes für Elektronik-Journalisten nach BGB und Art. 3 der Satzung ist Waiblingen.*

**Beweis: Gerichtsurteile und Protokolle:** Internationales Wahlverfahren unter Kontrolle von Yvan Feltes, SES/ASTRA, LU-Betzdorf, 21.06.2011. Autorisierung GF Vorstand/ Generalsekretär durch Generalversammlung in Berlin, 03.09.2011; Folgeautorisierung Außerordentliche Generalversammlung in Stuttgart-Ostfildern am 22.11.2014. UIPRE wird u.a. von D. Hohnecker kontrolliert.

Nach §§ 31 und 54 BGB haften Vorstände und Mitglieder für durch sie verursachte Schäden. Unabhängig von einer Amtskündigung am 07.10.2011 und dem Ausschluss am 03.11.2011 haben sich die Schuldner Guido J. Wasser, Bernhard Krieg und Dieter Neumann gegenüber einem tschechischen Notar am 13.11.2013 in Prag betrügerisch als „Stellvertretender Vorsitzende von UIPRE“ und UIPRE-Mitglieder ausgegeben. Auf Anfrage wird das von ihnen 2013 gefertigte Prag-Protokoll [www.uiPRE.org](http://www.uiPRE.org) und das CZ-Notar-Protokoll vorgelegt. Der Schuldner Krieg hat zu diesem Zeitpunkt eine deutsche Postadresse in Bad Krozingen angegeben. Die Adresse wurde in who-is-Recherchen bestätigt. Tatsächlich lebt Krieg in der Schweiz: Unter der Kirche 21, CH-8707 Uetikon. In Basel betreibt er mit Bangert, Neumann und Wasser laut Netzauftritt [www.iepress.org](http://www.iepress.org) und [www.iepa.ch](http://www.iepa.ch) seit 2012 die Geschäfte der kriminellen Vereinigung iepa, St. Alban Anlage 58, CH-4052 Basel, und zwar im Büro der Zanotelli AG. G. Wasser unterhält bei S. Zanotelli in der Rotbergerstr. 18, 4002 Basel eine gemeinsame Wohn-Adresse. Der befasste Baseler STAWA Karl Aschmann hat seit 2012 dazu nicht gegen iepa und Credit Suisse ermittelt und falsch informiert.

Nach Aufdeckung nachrichtendienstlicher Ausforschungen, Veruntreuungen, Betrug und geldwäscheartiger Entnahmen und Finanzdispositionen durch den Schuldner Wasser und dessen Helferkreis mit Krieg nach Mitgliedskündigungen bzw. Entlassungen öffentlich mitgeteilt, er habe am 01.03.2012 nunmehr den Nachfolgeverein IEPA in Habsburg gegründet. UIPRE und sein Vorstand seien von Dr. Benes stillgelegt und entlassen. Nach am 18.07.2019 bekannt gewordenen Aussagen des Guido J. Wasser vor dem Bundespetentgericht D. habe er jedoch mit nur zwei Schweizern und Krieg die Etablierung der kriminellen Vereinigung als Schweizer Verein mit Verwaltungssitz in Basel verabredet. Als Geschäftsstelle wird die Wasser-Verbindung zur **Zanotelli AG** benutzt. Eine Vereinsgründung mit Eintragung nach Schweizer Rechtsgrundlagen mit Mitgliedern hat jedoch niemals stattgefunden. Dem kriminellen Kreis sind bekannte Helfer und Personen nach der Aneignung des UIPRE-Vermögens und der UIPRE-Daten durch B. Krieg und G. Wasser am 08.02.2012 gefolgt. Abgeworbene echte Mitglieder von UIPRE wurden mit der betrügerischen Behauptung gewonnen, UIPRE existiere und arbeite nicht mehr. Krieg erstellte eine Vielzahl von Urkundenfälschungen und verbreitete mit Neumann rassistische Parolen von Günter Zimmermann. Unten befasste Gerichte haben gefälschte Entlassungsbehauptungen von iepa, RAe Werner RI, Akeur e.V., DRGI e.V., Bernhard Krieg, und angebliche iepa-Vorständen und –Mitgliedern sowie von Dr. Petr Benes und Dritten vollumfassend zurückgewiesen. UIPRE wurde stets durchgehend von am 03.09.2011 und am 22.11.2014 bekannten Vorständen und Nachrückern vertreten. Der in Köln, Lütticher Str. 15 angeblich ab 22.02.2012 gemeldete iepa-Schatzmeister G. Wasser war dort niemals sichtbar wohnhaft. Er hat gegenüber dem LG Düsseldorf am 28.08.2015 per Fax für den „iepa-Vorstand“ die Mittellosigkeit von iepa, St. Alban Anlage 58, CH-45052 Basel, erklärt sowie kein diesbezügliches Berufungsverfahren nach dem verlorenen Prozess 2a O 265/14 (LG Düsseldorf „iepa ./ R. Lehmann, GF Vorstand UIPRE“ führen wollen. Iepa hatte am 07.11.2013 gegenüber dem DPMA München betrügerisch das Eigentum am UIPRE-Logo erklärt und als vorgeblicher UIPRE-Nachfolgeverein 2014 ein Unterlassungsverlangen gegen UIPRE **und** den gewählten Vorstand R. G. Lehmann beim LG Düsseldorf angestrengt. Vertreten wurde der Vorgang von der Kölner Kanzlei RAe Werner RI, die den Akeur e.V. bis 2018 betrieb, der in die Vorgänge über den Akeur-Vorstand und Registrant von [www.iepa.ch](http://www.iepa.ch), Michael Wilke, seit mindestens 2011 verwickelt war. Die Kanzlei erklärte am 05.06.2015 nach verlorenem Prozess wegen vorsätzlicher bösgläubiger Markenmeldung dem LG DÜ seine iepa-Mandatsniederlegung. Der Hamburger Dieter Neumann teilte die iepa-Mittellosigkeit am 22.07.2015 als „Vereinspräsident“ mit und wies persönliche Haftungen ab. Seitdem schuldet er mit Bangert und Krieg als Prozessmandatierer UIPRE alle Verfahrens-, Haftungs- und Folgekosten. Das von iepa geklaute UIPRE-Logo wurde erst ab August 2019 freigegeben. Neumann verlangt eine Prozessführung gegen eine nicht existente kriminelle Baseler iepa-Vereinigung. RA Werner RI hat sein DPMA-Mandat der Schweizer IEPA zuletzt mit Schriftsatz 12.10.2015, Az. 14/182 +P/EDV (Abk.

Pusep vom Arbeitskreis EDV und Recht e.V.?) bis 2019 aufrechterhalten. Die Werner-Kanzlei beging aus UIPRE-Sicht als Beihelfer einer Schweizer kriminellen Vereinigung mit bekannten beteiligten Personen dritter Länder u.a. Beihilfe und Verfahrensbetrug bei der Entziehung der durch mehrere Kostenfestsetzungsbeschlüsse auferlegten Verfahrenskostenzahlungen, nachdem sie das IEPA-Mandat DPMA bis 2019 weiterführte. Die Kölner Kanzlei Werner RI behauptete wahrheitswidrig gegenüber Gerichten und DPMA, dass UIPRE nicht vom CEO und Vorstand Lehmann vertreten werden darf, weil er entfernt wurde. L.s Wahl wurde am 03.09.2011 in Berlin protokollarisch bestätigt. iepa und RA Dr. Werner konnten ihr Markenrecht nicht nachweisen. iepa hat die UIPRE-Marke für bei UIPRE geklaute iepa-Presseausweise für eigene internationale Presseausweise benutzen wollen. Dieser Nachweis ist per Urteil 2a O 265/14 letztinstanzlich erbracht. Das Urteil wird von allen befassten Schweizer Gerichten und STAWAs ignoriert. Dort ist bekannt, dass G. Wasser u.a. als Offizier und Auftragnehmer des militärischen Schweizer VBS-Nachrichtendienstes für zahlreiche Sonderaufgaben sowie als Militärattaché-Vertreter des Generalmajors Walter Zimmermann-Urben handelte und für zahlreiche deutsche und internationale Bullshit-Eingriffe zum Schaden Dritter (**Cargoifter**) verantwortlich war. Gemeinsam mit Michael Wilke, Anbieter von Waffen, Sicherheitsdiensten und von umfassenden Hintergrunddaten, bot Wassers **Sardec AG** für spezielle Sicherheitsaufgaben ganze Hubschrauberstaffeln und bewaffnete Personenschützer an. Heute gibt Wasser an, er sei nur Fotograf. Wasser war früher jedoch u.a. bei BBC Ennetbaden in der militärischen Entwicklung 2,4 GHz-Richtfunk und **Kryptographie** tätig und kennt u.a. **Psychoakustik**- und die **Ausforschungstechniken** der **Crypto AG**.

Der iepa-Vorstand und CE-Verleger Wolfram Bangert hat am 22.07.2015 der Anwaltskanzlei MS Concept, Waiblingen, schriftlich mitgeteilt, er habe die Genehmigung der Prozessdurchführung LG Düsseldorf 2a O265/14 vor Prozess zurückgezogen und habe sein Vorstandsamt niedergelegt. **Danach haben die iepa und ihre Rechtsvertretung wie zuvor Krieg Prozessbetrug begangen!** Gegen die Beteiligten wurden seit 30.11.2011 nach Betrug, Diebstahl ff Strafanzeigen erstattet, **die allesamt nicht verfolgt und ohne Rechtsgehör eingestellt wurden.** Sie konnten auch nicht beim BGH oder dem BGS erzwungen werden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die nachrichtendienstliche Kontrolle und Ausforschung sowie die Benutzung und Bestechung von (wichtigen) Journalisten sowie die Bezahlung über Schweizer Konten gang und gäbe war und die Beteiligten und staatliche Auftraggeber vorsätzlich gegen mehrere Artikel des Grundgesetzes verstoßen haben und parteiische Staatsanwaltschaften und Rechtsinstitutionen kriminelle Beihelfer sind, die sich auf gesetzliche Ausnahmefreiheiten berufen, die hier allesamt nicht zutreffen (**s. S. 4**). Die **IEPA-Vertreter Bangert, Krieg, Wasser, Starke und Neumann** haben sich nach UIPRE-Amtsbeendigung 2011 bzw. 2012 **unter Beihilfe weiterer Beschuldigter in krimineller Weise Daten und Mittel aus UIPRE (Verein nach BGB § 54) angeeignet.** Bernhard Krieg hat in Einvernehmen mit Guido Johannes Wasser viele rechtswidrige Geldentnahmen getätigt. Krieg hat mittels Urkundenfälschungen und Verleumdung die UIPRE-Banken zu Kontensperrungen veranlasst, Konten liquidiert, Mittel einbehalten und Mittel an **Lothar Starke und Guido J. Wasser verteilt sowie für sich iepa Ausweise und uipre.org angeeignet.** Krieg kontrolliert seit 1998 [www.uipre.org](http://www.uipre.org), hat sich die Netzadresse von UIPRE bezahlen lassen und hat die Adresse für iepa-Fälschungen bis 2019 via Host Europe Köln benutzt. Sowohl Krieg wie Host Europe haben die Adresse bis 2019 ohne Impressum betrieben. Diesbezügliche Beschwerden und Anzeigen haben alle Ämter, STAs und die STK NRW hintertrieben. Alle haben sich damit zu Beihelfern einer kriminellen Vereinigung gemacht. Dabei beriefen sich die iepa-Verantwortliche, Neumann und Wasser auf Hilfen von deutschen LKAs und Rechtsbehörden. Die Beweisführung wichtiger Eingriffe ist nach Ermittlungsversagungen mit Originaldokumenten öffentlich zugänglich: [www.uipre-internationalpress.org](http://www.uipre-internationalpress.org).

---

**Gerichtesbefassungen (Auszug) :** UIPRE wird seit 2011 nachweislich vertreten von Vorstand Rolf G. Lehmann

1. Amtsgericht Waiblingen 2012	7 C 860/12	Keine Feststellungsklage gegen sich selbst
2. Amtsgericht Müllheim 2012/13	8 C 318/12	Krieg muss Geld zurückzahlen – zahlt aber nicht
3. Landgericht Freiburg 2013/14	9 S 102/13	UIPRE-Vertreter Lehmann, Aigner unklar
4. Amtsgericht VR Waiblingen 2014	AR VR 22/14	UIPRE-Vertreter: Aigner, Aubert sind Vertreter
5. Oberlandesgericht Stuttgart 2014	8 W 232/14	UIPRE-Vertreter Lehmann, Honecker u.s.o.
6. Landgericht Düsseldorf 2014/15	2a O 265/14	IEPA bösgläubige Markenmeldung (Betrug), Verfügung und Verfügungsantrag unzulässig
7. Oberlandesgericht Düsseldorf 2015	I-20 W 81/15	Rechtstitel gg IEPA gültig; keine Berufung
8. DPMA UIPRE zwei Widersprüche 2014	30 2013 007 628.1	vorgetragen und bezahlt: UIPRE/Lehmann
9. DPMA UIPRE/MS Concept 2014	30 2013 007 628.1/41	Fortsetzung RAe MS Concept, Waiblingen
10. Bundespatentgericht/DPMA	Az.: 27 W (pat) 70/16	OFFEN – OFFEN BGS & BG 6B 225/2020/HUM
11. BGH & OLG Klageerzwingung	2 AR182/17, 2 WS102/17	BGH Befassungsverbot lt. Generalbundesanwalt

## **Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung**

Herr Rolf G. Lehmann, wohnhaft Hegnacher Str. 30 in 71336 Waiblingen, handelnd auch als „Generalsekretär – Vorstand“ einer „Union Internationale de la Presse et Electronique UIPRE-Office“ (UIPRE), Hegnacher Str. 30, 71336 Waiblingen,

verpflichtet sich gegenüber

IEPA – International Electronic Press Association, St. Alban-Anlage 58, CH-4052 Basel, Schweiz, vertreten durch WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Oppenheimstr. 16. 50668 Köln,

1. zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in Deutschland die Marke



für Waren/Dienstleistungen eines Journalistenvereins, wie

- Klasse 09: herunterladbare elektronische Publikationen
- Klasse 41: Desktop-Publishing [Erstellen von Publikationen mit dem Computer]; online Bereitstellen von elektronischen, nicht herunterladbaren Publikationen; Publikation von Druckerzeugnissen [auch in elektronischer Form], ausgenommen für Werbezwecke; Dienstleistungen eines Zeitungsreporters,

zu benutzen und/oder benutzen zu lassen,

2. für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. eine Vertragsstrafe von 10.000,-- € an IEPA zu zahlen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rolf G. Lehmann, auch als  
„Generalsekretär – Vorstand“ des „UIPRE“

M:\V\2014\153\800 GEGNER\1409294153.P02-  
UNTERL.ERKLÄRUNG.DOCX

UIPRE und seine gewählten Vertreter bewerten den Vorgang als **Verstoß des Generalbundesanwaltes/BGH und des staatlich-politischen Auftragsgebers gg. §§ 1, (1, 3),, 5 (1), 9 (3), 19 (2, 3,4) Grundgesetz**, weil die Ausforschungen und Sabotierungen von Journalisten und deren Verbände sowie weite deliktische Eingriffe zum Schaden von Wirtschaft, Presse und Gesellschaft und persönliche, psychische und wirtschaftliche Nötigungen in keiner Weise durch das Gesetz oder durch Sondergesetze gedeckt sind.

Beglaubigte Abschrift

2 ARs 3 19 / 17

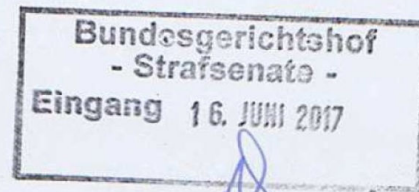


DER GENERALBUNDESANWALT  
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

UIPRE-Office montiert auf eine Seite

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An den  
Herrn Vorsitzenden  
des 2. Strafsenats



EINGANG 27. JUNI 2017

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
2 AR 182/17 (bei Antwort bitte angeben)	Staatsanwalt Rademacher	81 91 - 2710	12. Juni 2017

**Betrifft:** Klageerzwingungssache Rolf Lehmann ./ . Stephan Krieg  
**hier:** Beschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. Mai 2017 - 2 Ws 102/17 -

**Anlagen:** 1 Beschwerdevorgang  
1 Senatshaft  
2 beglaubigte Abschriften

Ich beantrage,

die Beschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. Mai 2017 - 2 Ws 102/17 - als unzulässig zu verwerfen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Oberlandesgericht Stuttgart die Gegenvorstellung des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 25. April 2017 zurückgewiesen. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde vom 23. Mai 2017 ist nach Maßgabe des § 304 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz StPO unzulässig.

Im Auftrag  
Rademacher  
Beglaubigt



**Strafprozeßordnung (StPO) Wie Recht nachrichtendienstliche Eingriffe deckt**

**Auszug: Gesellschaftsgefährdende Gesetze**

2. Buch - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 151 - 295)

1. Abschnitt - Öffentliche Klage (§§ 151 - 157)

<https://dejure.org/gesetze/StPO/153c.html><https://dejure.org/gesetze/StPO/153e.html>

**§ 153d Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen überwiegender öffentlicher Interessen**

(1) Der Generalbundesanwalt kann von der Verfolgung von Straftaten der in § 74a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und in § 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art absehen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Generalbundesanwalt unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen.

**Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) 5. Titel - Landgerichte (§§ 59 - 78) § 74 a**

**Auszug: Gesellschaftsgefährdende Gesetze (auch TKG § 112)**

**Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) 8. Titel - Oberlandesgerichte (§§ 115 - 122) § 120**

**Auszug: Gesellschaftsgefährdende Gesetze**

Hausanschrift:  
Brauereistraße 30  
76135 Karlsruhe

Postfachadresse:  
Postfach 27 20  
76014 Karlsruhe

E-Mail-Adresse:  
poststelle@gba.bund.de

Telefon:  
(0721) 8191 - 0

Telefax:  
(0721) 8191 - 590